

# **Schuldschein**

Die Hannoversche Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH, Hannover

(Darlehensschuldnerin)

schuldet der

(Darlehensgläubigerin)

EUR xx.xxx.xxx

(in Buchstaben: Euro xx Millionen)

als Darlehen zu folgenden Bedingungen:

1. Das Darlehen ist beginnend mit dem Tage der Auszahlung, dem xx.xx.xxxx, bis zum Ablauf des der vereinbarten Fälligkeit des Kapitals vorhergehenden Tages mit x,xxx % (in Buchstaben: x Komma xx vom Hundert) jährlich zu verzinsen; das gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches bewirkt wird.

Die Zinsen sind jährlich nachträglich am xx.xx, erstmals am xx.xx.xxxx, fällig.

Die Zinsen werden taggenau berechnet (act/act nach ICMA Rule 251).

2. Das Darlehen in Höhe des Nennbetrages ist zur Rückzahlung fällig am xx.xx.xxxx.
3. Die Darlehensschuldnerin wird Zins- und Tilgungsleistungen nur auf ein Konto der Darlehensgläubigerin oder ggfs. deren Zessionaren im Einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA) überweisen.

Alle Zins- und Tilgungsleistungen können auch im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren erfolgen. Die Darlehensschuldnerin wird in diesem Fall entsprechend dem beigefügten Muster rechtzeitig ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat erteilen, wenn der Darlehensgläubiger vorher seine Gläubigeridentifikationsnummer und die Mandatsreferenz zur Verfügung stellt.

4. Für die Verpflichtungen der Darlehensschuldnerin aus diesem Schuldschein übernimmt das Land Niedersachsen die selbstschuldnerische Bürgschaft.

Nach Rückzahlung des Darlehens ist die Bürgschaftsurkunde an das Land Niedersachsen zurückzureichen.

5. Die Kündigung ist während der Laufzeit nur aus wichtigem Grund möglich.
6. Die Darlehensschuldnerin verzichtet hinsichtlich der Darlehensforderung auf Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte, solange und soweit das Darlehen zum Sicherungsvermögen im Sinne von § 125 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder zu einer auf Grund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört; das gilt auch im Fall der Insolvenz.
7. Die Darlehensschuldnerin ist nur verpflichtet, Zahlungen an die Darlehensgläubigerin beziehungsweise, falls eine Abtretung angezeigt wurde, an denjenigen zu leisten, der zuletzt als Zessionarin der Darlehensschuldnerin angezeigt wurde.  
Eine Abtretung ist der Darlehensschuldnerin unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
8. Geht der Darlehensschuldnerin die Abtretungsanzeige später als einen Monat vor einer Zins- und Kapitalfälligkeit zu, muss die neue Gläubigerin eine Zahlung an die bisherige Darlehensgläubigerin mit schuldbefreiender Wirkung gegen sich gelten lassen.
9. Die Abtretung der Darlehensforderung ist im Ganzen oder in Teilbeträgen von mindestens nominal EUR 1.000.000 oder einem ganzzahligen Vielfachen davon zulässig. Blankoabtretungen sind ausgeschlossen.
10. Dieser Schuldschein ist nach Rückzahlung des Darlehens unaufgefordert der Darlehensschuldnerin zurückzugeben.
11. Das Darlehen unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hannover.
12. Regelungen außerhalb dieses Schuldscheins bedürfen schriftlicher Vereinbarung.

Hannover,

den xx.xx.xxx

HANNOVERSCHE BETEILIGUNGSGESELLSCHAFT NIEDERSACHSEN MBH

(Geschäftsführer)

Az.: HanBG xxx/0